Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1963	Nr. 24

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1963 bei.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 31) — wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 23 werden folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

   „5. Die Lenzeinrichtungen der Maschinenraumbilgen müssen so beschaffen sein, daß Öl oder mit Wasser gemischtes Öl, das sich in der Bilge befinden kann, an Bord zurückgehalten wird.

   6. Die Bestimmungen der Ziffer 5 gelten für Fahrzeuge, deren Kiel vor dem 1. Juli 1963 gelegt wurde, erst mit Wirkung vom 1. Juli 1965."

2. In Anlage G Ziffer 16 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

   „Geräte, die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut worden sind und nicht Beleuchtungszwecken auf

Z 1998 A